

KES 15 284, publiziert Juni 2016

Entscheid des Kindes und Erwachsenenschutzgerichts des Kantons Bern

vom 29. März 2016

Besetzung

Oberrichterin Grütter (Vorsitzende), Oberrichterin Apolloni Meier und Oberrichter Messer
Gerichtsschreiberin von Hünenbein

Verfahrensbeteiligte

X., vertreten durch Fürsprecher F.
Beschwerdeführerin

Y.
Beigeladener

gegen

A. _____
Vorinstanz

Gegenstand

Stiefkindadoption

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonalen Jugendamtes (KJA) der Justiz-,
Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 6. März 2015

Regeste:

- Art. 2 Abs. 1 HAÜ, Art. 4 lit. c HAÜ (*Haager Adoptionsübereinkommen*)
- Art. 264 ZGB, Art. 265a Abs. 1 ZGB, Art. 268a Abs. 1 ZGB, Art. 265c ZGB

- *Das HAÜ findet auch auf Stiefkindadoptionen Anwendung, sofern mit der Adoption ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes von einem Vertragsstaat in einen anderen verbunden ist.*
- *Die Adoptionsbehörde trifft eine umfassende Abklärungspflicht. Zu prüfen ist unter anderem die Voraussetzung der Zustimmung beider Eltern zur Adoption. Bestehen begründete Zweifel an der schriftlich erteilten Zustimmung der leiblichen Mutter und kann die Mutter hierzu nicht befragt werden, da sie zurzeit unauffindbar ist, darf die Adoptionsbehörde die Zustimmung zur Adoption verweigern.*
- *Gründe, von der Zustimmung der leiblichen Mutter abzusehen, sind vorliegend keine zu bejahen. Insbesondere kann hierzu nicht auf Fakten, welche in offensichtlicher Umgehungsabsicht der einschlägigen nationalen und internationalen Bestimmungen zur Adoption geschaffen wurden, abgestellt werden.*
- *Die Adoptionsbehörde hat vorrangig das Kindeswohl zu beachten. Mit einer Zustimmung zur Adoption würde dem Kind vorliegend das Recht genommen, sich später als Opfer des widerrechtlichen Vorgehens der Beschwerdeführerin und des Beigeladenen zu sehen.*

Redaktionelle Vorbemerkungen:

X. und Y. sind miteinander verheiratet und haben keine gemeinsamen Kinder. Nach mehreren gescheiterten Versuchen, ein Kind zu adoptieren, anerkannte Y. im Staat Z. das Kind K. Rund ein Jahr nach der Verbringung von K. in die Schweiz stellte X. ein Gesuch um Stiefkindadoption. Das Kantonale Jugendamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern lehnte das Gesuch ab, wogegen X. Beschwerde erhob.

Auszug aus den Erwägungen:

(...)

40. Anwendbarkeit des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ)

40.1 Die Vorinstanz prüfte die Voraussetzungen der Stiefkindadoption lediglich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) und schloss damit implizit die Anwendbarkeit des Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (Haager Adoptionsübereinkommen [HAÜ; SR 0.211.221.311]) aus. Die Beschwerdeführerin stellt sich ebenfalls auf den Standpunkt, das HAÜ sowie das Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ; SR 211.221.31) fänden vorliegend keine Anwendung. Die Anwendung des Rechts überprüft die angerufene Beschwerdeinstanz im Rahmen des Streitgegenstands indessen von Amtes wegen und ohne Bindung an die Anträge und Ausführungen der Parteien (vgl. Art. 20a Abs. 1 VRPG; MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 1997, N. 2 zu aArt. 51 VRPG). Vorliegend bildet der gesamte Entscheid der Vorinstanz Beschwerdegegenstand, womit die Anwendbarkeit des HAÜ auf den zu beurteilenden Fall von Amtes wegen zu prüfen ist.

- 40.2 Sowohl die Schweiz als auch Z. sind Unterzeichnerstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens. Ziel des Abkommens ist es, Schutzvorschriften einzuführen, damit internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner völkerrechtlich anerkannten Grundrechte stattfinden (Art. 1 lit. a HAÜ). Insbesondere sollen der Verkauf von Kindern sowie der Handel mit ihnen verhindert werden können (vgl. Art. 1 lit. b HAÜ). Die Erreichung des Schutzzweckes soll anhand eines durch das Übereinkommen errichteten Systems der Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten sichergestellt werden (Art. 1 lit. b HAÜ). Anwendung findet das Übereinkommen, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat (seinem «Heimatstaat») entweder nach dessen Adoption oder im Hinblick auf eine solche in einen anderen Vertragsstaat («Aufnahmestaat») gebracht worden ist, wird, oder werden soll (Art. 2 Abs. 1 HAÜ). Zur Umsetzung dieses Übereinkommens in der Schweiz wurde das BG-HAÜ erlassen.
- 40.3 Gemäss der Botschaft zum HAÜ sowie zum BG-HAÜ ist der sachliche Anwendungsbereich des Übereinkommens umfassend. Geregelt sind demnach Adoptionen aller Art, die ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis begründen. Sondervorschriften für Stiefkindadoptionen fehlen; auf sie findet somit das Übereinkommen Anwendung, sofern mit der Adoption ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes von einem Vertragsstaat in einen anderen verbunden ist (Botschaft vom 19. Mai 1999 betreffend das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption sowie das Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen, BBl 1999 5795 ff., S. 5813).
- 40.4 Die Beschwerdeführerin macht geltend, K. habe sich zum Zeitpunkt der Einleitung des Adoptionsverfahrens bereits in der Schweiz aufgehalten. Auch sei K. nicht im Hinblick auf eine spätere Adoption in die Schweiz gekommen. Den Akten würden sich keinerlei Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen der Ausreise K.s und einer späteren Adoption durch die Beschwerdeführerin finden. Es sei reine Spekulation und willkürlich, davon auszugehen, K. sei im Hinblick auf eine Adoption in die Schweiz verbracht worden. Die Anwendbarkeit des HAÜ falle damit ausser Betracht [...].
- 40.5 Entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift und gestützt auf den oberinstanzlich festgestellten Sachverhalt ist davon auszugehen, dass die spätere Adoption durch die Beschwerdeführerin bereits zum Zeitpunkt des Verbringens von K. in die Schweiz beabsichtigt war. Insbesondere sind die von der leiblichen Mutter auf Initiative des Anwalts der Beschwerdeführerin und des Beigeladenen ausgestellten Zustimmungen, wonach diese K. die Ausreise in die Schweiz bewillige, mit Ausnahme eines Formulars für einen längeren Zeitraum ausgestellt («bis zum Abschluss der Studien», «solange notwendig»), was zusammen mit dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin K. bei Bekannten – wohl von Beginn weg – als Adoptivkind bezeichnet hat, darauf schliessen lässt, dass K. mit der Absicht in die Schweiz geholt wurde, eine Eltern-Kind-Beziehung nicht nur zum Beigeladenen, sondern auch zur Beschwerdeführerin aufzubauen. Dieser Schluss wird unterstützt durch die Feststellungen der abklärenden Sozialarbeiterinnen des Sozialdienstes S., wonach der Beigeladene die Erziehung und Betreuung von K. in die Hände der Beschwerdeführerin übergibt und auf ihre Kompetenzen vertraut, während er selbst

eher die Rolle eines Grossvaters einnimmt [...]. Ein Jahr nach der Einreise von K. in die Schweiz stellte die Beschwerdeführerin denn auch bereits das vorliegend zu beurteilende Gesuch um Adoption eines Stiefkindes. K. wurde mit anderen Worten von Beginn weg mit der Absicht in die Schweiz geholt, das Kind des Ehepaars X. und Y. zu werden.

- 40.6 Das Bundesgericht befasste sich in einem jüngeren Entscheid mit dem Schutzzweck des in der Schweiz geltenden Verbots der Leihmutterschaft bzw. mit der Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Geburtsurkunde zu genetisch nicht verwandten Eltern. Das Bundesgericht nahm dort Bezug auf die einschlägige Botschaft, wonach das Verbot der Leihmutterschaft seine Begründung unter anderem im Schutz des Kindes vor der Degradierung zur Ware, welche bei Dritten bestellt werden könne, finde (BGE 141 III 328 E. 5.2 S. 339). Zwar beschlage dieses Verbot lediglich Vorgänge in der Schweiz, während Gegenstand der bundesgerichtlichen Erwägungen die Anerkennung eines im US-amerikanischen Bundesstaat Kalifornien gesetzeskonform begründeten Kindsverhältnisses bilden würden. Die Umstände im Einzelfall könnten jedoch für eine Verletzung des ordre public sprechen (BGE 141 III 328 E. 5.3 S. 339). Das Bundesgericht beurteilte die Rechtsumgehung als offensichtlich; die Rechtsordnung sollte durch das Vorgehen der beiden Beschwerdeführer, welche ihren Kinderwunsch im Ausland mit der dort erlaubten Leihmutterschaft erfüllen wollten, um die beabsichtigte Wirkung ihrer Vorschriften gebracht werden (BGE 141 III 328 E. 6.3 und 6.4, S. 342 f.). Die Anerkennung der in den USA begründeten Kindsverhältnisse (Zwillinge) könne nicht im Interesse der betroffenen Kinder sein, da diesen jedes Recht abgesprochen würde, sich später als Opfer zu fühlen (BGE 141 III 328 E. 6.7 S. 345). Weiter stellte das Bundesgericht die funktionale Nähe des zu beurteilenden Falles zum Adoptionsrecht fest (BGE 141 III 328 E. 6.6 S. 344).
- 40.7 Das vorliegend zu beurteilende Vorgehen des Beigeladenen – welches nach Ansicht des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichtes (KESGer) von der Beschwerdeführerin unterstützt oder gar initiiert wurde –, das Kind einer bedeutend jüngeren, fremden Frau aus Z. mit sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten nach zwei gescheiterten Adoptionsversuchen als das eigene anzuerkennen, lässt darauf schliessen, dass die internationalen und nationalen Bestimmungen zur Adoption umgangen werden sollten. Dass das Kind K. bei der Beschwerdeführerin und dem Beigeladenen sozial, emotional und gesundheitlich gut aufgehoben [...] und finanziell besser gestellt ist als es dies in Z. wäre, ist zwar anzunehmen. Beim Abschluss des HAÜ wurden solche Überlegungen indessen mitberücksichtigt und der Anspruch des Kindes auf Verbleib in seiner Herkunftsfamilie bzw. in seiner Herkunftskultur im sozialen Umfeld seines Herkunftslandes wurde höher gewichtet (vgl. Präambel des HAÜ, welche den Grundsatz der Subsidiarität einer grenzüberschreitenden Adoption verankert; vgl. ferner DAVID URWYLER, Erste Erfahrungen mit dem Haager Adoptionsübereinkommen, in: FamPra.ch 2004, S. 519 ff., S. 520). Die Ausnutzung wirtschaftlicher Gefälle zwischen der ersten und der dritten Welt sollte mit Abschluss des HAÜ unterbunden werden. Der Schutzzweck des HAÜ wurde mit dem Vorgehen des Beigeladenen sowie der Beschwerdeführerin geradezu untergraben. Der Umstand, dass K. sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Adoptionsgesuches bereits in der Schweiz aufhielt, kann mit anderen Worten vorliegend umso weniger

entscheidend sein, als dieser Fakt von der Beschwerdeführerin und dem Beigeladenen in Umgehung der Bestimmungen des HAÜ geschaffen wurde. In Anlehnung an die zitierten bundesgerichtlichen Erwägungen lassen die Umstände des Einzelfalls auch vorliegend nicht zu, dass das offensichtlich als Rechtsumgehung zu beurteilende Verhalten der Beschwerdeführerin und des Beigeladenen geschützt werden kann, da durch dieses die zum Schutz des Kindes vor der Degradierung zur Ware erlassenen Vorschriften des HAÜ sowie des BG-HAÜ umgangen werden sollten.

Nach Ansicht des KESGer ist die Verbringung von K. mit der Absicht einer späteren Adoption durch die Beschwerdeführerin vorgenommen worden, womit der Anwendungsbereich des HAÜ eröffnet ist.

- 40.8 Das HAÜ regelt wie gezeigt die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten mit dem Ziel der Vermeidung des Kinderhandels.
- 40.8.1 Der Herkunftsstaat des Kindes hat dafür zu sorgen, dass ein Kind nur unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen zur internationalen Adoption freigegeben wird (DAVID URWYLER, Das Verfahren bei internationalen Adoptionen nach dem HAÜ – Die Rolle des Bundes und der Kantone, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen [ZVW] 2003, S. 6 ff., S. 9). Die zentrale Behörde des Herkunftslandes hat hierfür unter Berücksichtigung der Unterbringungsmöglichkeiten im Heimatstaat zu prüfen, ob eine internationale Adoption dem Wohl des Kindes dient. Weiter hat sie abzuklären, ob die leiblichen Eltern, Behörden oder andere Personen, deren Zustimmung zur Adoption notwendig ist, soweit erforderlich beraten und über die Wirkung ihrer Zustimmung unterrichtet worden sind, und dass die Zustimmung in der gesetzlich erforderlichen Form erteilt, nicht durch eine Zahlung oder andere Gegenleistung herbeigeführt und nicht widerrufen worden ist (Art. 4 HAÜ; DAVID URWYLER, Das Verfahren bei internationalen Adoptionen nach dem HAÜ – Die Rolle des Bundes und der Kantone, in: ZVW 2003, S. 6 ff., S. 10). Die zentrale Behörde des Aufnahmestaates klärt demgegenüber unter anderem ab, ob die adoptionswilligen Eltern geeignet und fähig sind, ein Kind aus einem anderen Herkunftsstaat zu adoptieren und ob sie über die Wirkungen und Folgen einer Adoption soweit erforderlich beraten worden sind (Art. 5 HAÜ).
- 40.8.2 Adoptionswillige Eltern haben sich an die Zentrale Behörde des Staates zu wenden, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Art. 14 HAÜ). Hat sich die Zentrale Behörde des Aufnahmestaates davon überzeugt, dass der oder die Antragsteller für eine Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind, so verfasst sie einen Bericht über ihre Abklärungen und übermittelt diese der Zentralen Behörde des Heimatstaates des Kindes (Art. 15 HAÜ). Die Zentrale Behörde des Heimatstaates klärt sodann ab, ob das Kind adoptiert werden kann und ob insbesondere die Zustimmungen nach Art. 4 HAÜ vorliegen (Art. 16 Abs. 1 HAÜ). Über die vorgenommenen Abklärungen verfasst diese wiederum einen Bericht und übermittelt ihn der Zentralen Behörde des Aufnahmestaates (Art. 16 Abs. 2 HAÜ).
- 40.8.3 Die Zentrale Behörde des Herkunftsstaates entscheidet aufgrund der Berichte, ob sie den Adoptionsanwärtern das Kind zuteilen wolle (Art. 17 lit. a HAÜ). Auch der Aufnahmestaat hat sich dazu zu äussern, ob er mit der Platzierung des Kindes einverstanden ist (Art. 17 lit. b HAÜ). Diese Bestimmungen sind auf die

Zusammenführung eines Kindes mit bis zu diesem Zeitpunkt unbekannten Eltern zugeschnitten und können im Falle einer Stiefkindadoption, in welchem der adoptierende Elternteil von Anfang an feststeht, keine direkte Anwendung finden. Auch im Verfahren auf Stiefkindadoption gilt indessen, dass dieses nur fortgesetzt werden kann, wenn die Zentralen Behörden beider Staaten der Fortsetzung des Adoptionsverfahrens zugestimmt haben (Art. 17 lit. c HAÜ; sog. «Matching-Entscheid», zum Begriff vgl. DAVID URWYLER, Das Verfahren bei internationalen Adoptionen nach dem HAÜ – Die Rolle des Bundes und der Kantone, in: ZVW 2003, S. 6 ff., S. 10).

- 40.8.4 Bei jedem Verfahrensschritt ist die «internationale Brille» zu tragen. Die Praxis des Staates Z. lässt die Aufnahme eines Pflegekindes unter 2 Jahren zur Adoption nur bei Ehepaaren bis 38 Jahre zu [...]. Es würde sich damit als Leerlauf erweisen, wenn die zuständige schweizerische Behörde ihre Zustimmung zur Adoption erteilen würde, wenn aufgrund des Alters der Parteien bereits von Beginn weg feststeht, dass die kolumbianische Behörde dem Fortgang des Adoptionsverfahrens aufgrund des Alters der gesuchstellenden Person oder Personen nicht zustimmen wird. Ob im Falle der Stiefkindadoption das Alter des adoptionswilligen Elternteils von dieser Praxis abweichend beurteilt wird und damit überhaupt mit einer Zustimmung der Zentralen Behörde des Staates Z. zu rechnen gewesen wäre, kann aus den nachfolgenden Überlegungen aber offen bleiben.
- 40.8.5 Vorliegend zeigten die Abklärungen der Vorinstanz, dass die Versuche, die leibliche Mutter aufzufinden, trotz entsprechender Bemühungen der Sozial- und Polizeibehörden des Staates Z. sowie des Anwalts A. keine Erfolge zeitigten. Eine Vergewisserung im Sinne von Art. 4 lit. c HAÜ, dass die Zustimmung der leiblichen Mutter (vgl. zu diesem Erfordernis Ziffern 41 ff. nachfolgend) nach gebührender Unterrichtung über deren Wirkungen, ohne Leistung einer Zahlung oder einer anderen Gegenleistung herbeigeführt und nicht widerrufen worden ist (Art. 4 lit. c Ziff. 1-3 HAÜ), ist demnach zurzeit nicht zu erbringen. Der Beizug der Zentralen Behörden des Staates Z. hätte sich damit als Leerlauf erwiesen. Die Vorinstanz durfte das Adoptionsgesuch damit ohne Beizug der Zentralen Behörde des Staates Z. beurteilen. Eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Durchführung des nach den Bestimmungen des HAÜ vorgesehenen Verfahrens erübrigt sich aus denselben Gründen.
41. Das HAÜ regelt lediglich das Verfahren der internationalen Zusammenarbeit, nicht aber die materiellen Voraussetzungen der Adoption. Da die Beschwerdeführerin ihr Adoptionsgesuch in der Schweiz einreichte, finden die Bestimmungen des Schweizerischen ZGB Anwendung.
- 41.1 Nach Art. 264 ZGB ist die Adoption eines minderjährigen Kindes möglich, wenn nach den gesamten Umständen zu erwarten ist, die Begründung eines Kindesverhältnisses diene seinem Wohl. Eine Person darf das Kind ihres Ehegatten adoptieren, wenn die Ehegatten seit mindestens fünf Jahren verheiratet sind (Art. 264a Abs. 3 ZGB). Die Adoption bedarf der Zustimmung des Vaters und der Mutter des Kindes (Art. 265a Abs. 1 ZGB). Von der Zustimmung eines Elternteils kann nach Art. 265c ZGB abgesehen werden, wenn er unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger

abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist (Ziff. 1) oder wenn er sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert hat (Ziff. 2).

- 41.2 Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, ist das rechtliche Kindesverhältnis zwischen dem Beigeladenen und K. für das Adoptionsverfahren bindend [...]. Damit bedarf die Adoption von K. durch die Beschwerdeführerin einerseits der Zustimmung des Beigeladenen, welche der Vorinstanz schriftlich eingereicht wurde [...]. Andererseits bedarf eine Gutheissung des Adoptionsgesuchs aber auch einer gültigen Zustimmung durch die leibliche Mutter.
- 41.3 Die Vorinstanz wies das Adoptionsgesuch der Beschwerdeführerin zusammenfassend mit der Begründung ab, an der Darstellung des Sachverhalts durch die Beschwerdeführerin und den Beigeladenen würden erhebliche Zweifel bestehen. Insbesondere müsse die Authentizität der Zustimmungserklärung der leiblichen Mutter in Frage gestellt werden [...]. Die Zweifel hätten nicht ausgeräumt werden können, da die Mutter nicht habe aufgefunden werden können [...]. Auch würden keine Gründe nach Art. 265c ZGB für ein Absehen vom Zustimmungserfordernis der leiblichen Mutter vorliegen.
- 41.4 Zu Recht führte die Vorinstanz aus, sie habe betreffend die Voraussetzungen zur Adoption eine Prüfungspflicht. Insbesondere habe sie sich zu vergewissern, dass die Zustimmungserklärung vom Berechtigten stammt und in Kenntnis ihrer Tragweite abgegeben wurde. Dies gelte sowohl bei unbeholfen formulierten sowie bei von Dritten aufgesetzten Erklärungen (mit Hinweis auf BREITSCHMID, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl. 2014, N. 11 zu Art. 265a ZGB). Dem ist hinzuzufügen, dass die gesuchstellende Partei die Voraussetzungen der Adoption nachzuweisen hat. Im Adoptionsverfahren gelten der Untersuchungs- sowie der Oficialgrundsatz, doch trifft die gesuchstellende Partei eine Mitwirkungspflicht.
- 41.5 Über die leibliche Mutter ist bekannt, dass sie bereits im jungen Alter mehrere Kinder gebar. Ihre Schulbildung entspricht der Grundausbildung [...]. Ob sie die ihr zur Unterzeichnung vorgelegten Ermächtigungen und Schreiben, bei denen es sich teilweise um juristische Texte in komplizierter Formulierung handelt, vollumfänglich verstanden hat, ist nicht bekannt. Es kann damit nicht ermittelt werden, ob die leibliche Mutter jeweils verstanden hat, wozu sie mit ihrer Unterschrift die Einwilligung erteilte. Weiter ist offen, ob und in welchem Umfang die leibliche Mutter vor deren Unterzeichnung über die Bedeutung und Konsequenzen der erteilten Zustimmungen informiert wurde. Gemäss eigener Aussage tat sie alles, was die Anwälte ihr sagten. Diese Äusserung lässt eher darauf schliessen, dass sich die leibliche Mutter ihrer jeweiligen Handlungen und deren Folgen nicht vollumfänglich bewusst war. Weiter ist festzustellen, dass die leibliche Mutter in engen finanziellen Verhältnissen lebt, erhält sie doch von ihrer Familie keine Unterstützung und verdiente sie in ihrer zuletzt bekannten Anstellung [...] lediglich ein bescheidenes Einkommen. Auch verfügt sie über keine dokumentierte berufliche oder akademische Ausbildung, welche auf die Möglichkeit einer Steigerung des Einkommens schliessen lassen würde. Weiter gab die leibliche Mutter [...] an, vom Beigeladenen [...] finanziell unterstützt worden zu sein [...]. Ob ein Teil der Zahlungen als Gegenleistung für die Zustimmung zur Adoption floss, ist unklar und wäre durch eine Befragung der leiblichen Mutter zu prüfen gewesen.

41.6 Aufgrund dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der Äusserungen der leiblichen Mutter [gegenüber der Behörde B.], sie wünsche nun keine Ausreise von K. mehr bzw. sie wolle das Sorgerecht über das Kind [...], zog die Vorinstanz deren schriftliche Zustimmungen zur Adoption durch die Beschwerdeführerin zu Recht in Zweifel. Insbesondere ist fraglich, ob die leibliche Mutter die Zustimmung nach Aufklärung über und in Kenntnis von deren Bedeutung abgab und ob sie dies ohne Gegenleistung tat. Weiter erfüllte die Vorinstanz die ihr obliegende Prüfungspflicht, indem sie die schriftlichen Zustimmungen durch Kontaktierung der leiblichen Mutter bestätigen lassen wollte. Da die leibliche Mutter trotz entsprechender dokumentierter Versuche nicht gefunden werden konnte, konnten die bestehenden Zweifel an deren Zustimmungserklärungen nicht ausgeräumt werden. Daran ändert auch das Vorbringen der Beschwerdeführerin nichts, wonach die leibliche Mutter angeblich von den Behörden des Staates Z. aufgefunden werden konnte [...]. Gemäss [dem fraglichen Dokument] konnten zwar verschiedene Registereinträge der leiblichen Mutter ermittelt werden, jedoch blieb diese bei Aufsuchen ihres letzten bekannten Wohnorts physisch unauffindbar [...]. Auch der [...] Eintrag der leiblichen Mutter im Zivilstandsregister [...] konnte die Suche nach ihr offensichtlich nicht erleichtern. Dass die leibliche Mutter für die Behörden des Staates Z. und [den beigezogenen Dienst] unauffindbar blieb, ist umso unbefriedigender, als die Beschwerdeführerin ihrerseits eine [neue] schriftliche Zustimmung der leiblichen Mutter einreichte, als dies notwendig wurde, zur Suche der leiblichen Mutter zwecks Bestätigung dieser Zustimmung sowie zur Abklärung von deren Lebensumständen hingegen keinerlei Unterstützung bieten konnte oder wollte.

Die Vorbringen der Beschwerdeführerin, die von der Vorinstanz an den Zustimmungserklärungen der leiblichen Mutter zur Adoption eingeräumten Zweifel würden auf blossen Vermutungen und Wahrscheinlichkeiten basieren, sind damit nicht zu hören [...]. Festzustellen ist demgegenüber, dass die leibliche Mutter nie eine durch eine Behörde des Staates Z. oder durch eine schweizerische Behörde überprüfbare Zustimmung zur Adoption von K. durch die Beschwerdeführerin abgab.

42. Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, die Vorinstanz verneine zu Unrecht, dass vorliegend auf die Zustimmungserklärung der leiblichen Mutter nach Art. 265c ZGB verzichtet werden könne [...].

42.1 Die Vorinstanz stellte fest, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufenthaltsort der leiblichen Mutter einmal bekannt werden könnte [...]. Die Beschwerdeführerin hält dem entgegen, Art. 265c Ziff. 1 ZGB erlaube das Absehen von der Zustimmung unter anderem, wenn ein Elternteil mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend sei. Da die leibliche Mutter trotz intensiver Suchbemühungen der Behörden des Staates Z. bereits seit mehr als zwei Jahren als vermisst gelte, sei es mit dem Kindeswohl nicht vereinbar und unverhältnismässig, auf einer Zustimmung der leiblichen Mutter zur Adoption zu beharren [...].

42.2 Die Vorinstanz erwog, die Biographie der leiblichen Mutter lasse darauf schliessen, dass diese wohl wenige Möglichkeiten erhalten habe, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Ihr Verschwinden könne damit nicht als absichtliches im Stiche lassen von K. betrachtet werden [...]. Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber geltend, [...] nach der Ausreise von K. habe die leibliche Mutter nie versucht, Kontakt zum Kind

aufzunehmen. Auch Art. 265c Ziff. 2 ZGB, wonach von der Zustimmung eines Elternteils abgesehen werden könne, wenn sich dieser nicht ernstlich um das Kind gekümmert habe, sei damit erfüllt.

- 42.3 Die Vorbringen der Beschwerdeführerin vermögen die überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz nicht zu erschüttern. Bei den Ausführungen der Beschwerdeführerin, die Kindsmutter habe nie den Kontakt zu ihnen bzw. zu K. nach dessen Einreise in die Schweiz gesucht, handelt es sich um Parteibehauptungen, welche nicht überprüfbar sind. Dass die Mutter indessen auf Versuche der Beschwerdeführerin und des Beigeladenen, den Kontakt zum Kind aufrechtzuerhalten, nicht reagiert hätte, wird von diesen weder behauptet noch belegt. Ob ausserdem das Unterbleiben von Kontaktversuchen seitens der leiblichen Mutter gegenüber der Beschwerdeführerin und dem Beigeladenen nicht Teil der mit ihr getroffenen Vereinbarung bilde, wäre ebenfalls Gegenstand der bei einer Befragung der leiblichen Mutter vorzunehmenden Abklärungen. [...] Von der Zustimmung der leiblichen Mutter kann vorliegend umso weniger abgesehen werden, als begründete Zweifel an der aufgeklärten und ohne Erhalt einer Gegenleistung erfolgten schriftlichen Zustimmung zur Adoption bestehen. Die Voraussetzungen von Art. 265c ZGB für einen Verzicht auf die Zustimmung der leiblichen Mutter sind nicht erfüllt [...].
43. Die Beschwerdeführerin führt wiederholt aus, zentral bei der Beurteilung eines Adoptionsgesuches sei das Kindeswohl.
- 43.1 Im Einzelnen macht die Beschwerdeführerin geltend, ihre Eignung als Adoptivmutter sei im Bericht des Sozialdienstes S. [...] bejaht worden. K. betrachte sie und den Beigeladenen als seine Eltern. Das Kind spreche ausschliesslich Schweizerdeutsch. Die Adoption liege in K.s Interesse, zumal die familiären Verhältnisse dadurch gefestigt werden könnten und auch nach dem allfälligen Tod des Beigeladenen nicht gefährdet würden. Eine Gefährdung des Wohls von K. durch eine Adoption sei nicht ersichtlich [...]. Eine Trennung K.s von den sozialen Eltern werde [...] als sehr problematisch eingeschätzt. Damit sei erstellt, dass dem Wohle K.s mit einer Adoption besser gedient sei als ohne. Gegenüber K. werde nichts verheimlicht, womit das Kind immer die Möglichkeit haben werde, den Kontakt zur leiblichen Mutter zu suchen. Auch bei einer Zustimmung zur Adoption werde es K. in Zukunft frei stehen, das Elternverhältnis sowohl zum Beigeladenen als auch zur Beschwerdeführerin aufzulösen. Das Kind K. werde ausserdem altersentsprechend über seine Herkunft informiert. [...].
- 43.2 Die Vorinstanz erwog, mit Nicht-Aussprechung der Adoption werde K. die Möglichkeit eingeräumt, später selbst zu bestimmen, in welchem Verhältnis das Kind zur Gesuchstellerin und zum Beigeladenen stehen möchte [...]. Weiter bestehe gestützt auf den Abklärungsbericht des Sozialdienstes S. [...] die Befürchtung, dass das Wohl des Kindes K. auf längere Sicht gefährdet sein könnte mit Blick auf eine angemessene Aufklärung über seine Herkunft und die Möglichkeit, den Kontakt zu seiner leiblichen Mutter zu suchen. [...].
- 43.3 Angesichts der offensichtlichen Umgehungsabsicht nationaler und internationaler Adoptionsbestimmungen im Vorgehen der Beschwerdeführerin und des Beigeladenen können die dadurch von ihnen geschaffenen Fakten – namentlich der Umstand, dass das Kind K. die Beschwerdeführerin als seine Mutter betrachtet, dass

es ausschliesslich Schweizerdeutsch spricht und dass es im Falle eines Ablebens des Betroffenen eine Absicherung der rechtlichen Verhältnisse bedarf – nicht mit einer Adoption belohnt werden. Ein solches Vorgehen ist insbesondere und entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung des Kindeswohls nicht geboten. Mit einer Akzeptierung des Vorgehens der Beschwerdeführerin und des Beigeladenen durch Gutheissung des Adoptionsgesuches würde K. vielmehr das Recht genommen, sich später als Objekt des widerrechtlichen Vorgehens zu sehen bzw. als Opfer zu fühlen. In Anlehnung an die Erwägungen des Bundesgerichtes im zitierten Entscheid (BGE 141 III 328 E. 6.7 S. 345) gilt es, dies im Interesse des Kindeswohls gerade zu vermeiden.

Zu ergänzen ist, dass das Kind K. infolge der Abweisung des Adoptionsgesuches keine Trennung von seinen sozialen Eltern, bei welchen es ihm unbestrittenermassen gut geht, zu befürchten hat. So lange die leibliche Mutter mit dessen Verbleib beim Beigeladenen und der Beschwerdeführerin einverstanden ist – was nach Ausführungen der beiden der Fall zu sein scheint – steht einem weiteren Verbleib K.s in der Schweiz nichts im Wege. Sollte eine Adoption durch die Beschwerdeführerin zu einem späteren Zeitpunkt und bei fortgeschrittenerem Alter K.s erneut ins Auge gefasst werden, so wird dem Kind die Möglichkeit zustehen, in Kenntnis sämtlicher Umstände seines Falles die eigene Zustimmung zur Adoption zu erteilen oder zu verweigern (Art. 265 Abs. 2 ZGB). Demgegenüber ist das Wohl K.s bei einer Nichtadoption durch die Beschwerdeführerin zum jetzigen Zeitpunkt nicht als gefährdet zu erachten, zumal im Falle des Todes des Beigeladenen ohnehin die dem Kindeswohl am besten entsprechende Lösung zu finden wäre und das Kind das Schweizer Bürgerrecht dadurch nicht verliert.

(...)

Hinweis:

Der Entscheid ist rechtskräftig.